

Stadtverwaltung Mittweida
FB Bau und Ordnung

Markt 32
09648 Mittweida

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Herr Philipp Schnabel
Kamenzer Straße 13/15
01099 Dresden

Ort, Datum
Mittweida, 21.05.2013

Sachbearbeiter(in)
Frau Zschockelt

Telefon
03727/967301

E-Mail
ulrike.zschockelt@mittweida.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2013T00140 / 133/2013

Zimmer-Nr.
Haus2-106

Telefax
03727/967184

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

2013T00140 / 133/2013

Vollzug der StVO

Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO

i.V.m. der Straßensordnung- u. gebührensetzung der
Stadt Mittweida

Zum Antrag vom:

21.05.2013

Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:

Ort der Maßnahme (Gemeinde, Straße)

Mittweida, ,

Ortsteil

-

von - bis (Kilometer, Haus-Nr.)

Umleitung

Ausmaß

50 Stück/A1 "Bundestagswahl"

Maße der AG	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst.Fläche	Gesamtfläche (m ²)
Länge (m)							
Breite (m)							
Fläche (m ²)							
Restbreite (m)							
Belastung (t)							

Wertzone: 0

Zeit: 63 Tag(e)

Zeitraum von: **22.07.2013** bis: **22.09.2013**

Zeitraum:

Verantwortlicher

Telefon:

Handy:

Bauherr

1. Die oben genannte Behörde genehmigt an oben bezeichnetem Ort: Aufstellen von...

<input type="checkbox"/> Mobiliar für gastron. Nutzung	<input type="checkbox"/> Verkaufswagen, -stände	<input type="checkbox"/> Lotterieverkaufstellen
<input type="checkbox"/> Warenautomaten	<input type="checkbox"/> Warenauslagen	<input type="checkbox"/> Fahrradstände
<input type="checkbox"/> Infoveranstaltungen	<input type="checkbox"/> Werbeanlagen (Aufsteller,...)	<input type="checkbox"/> Spannbänder
<input type="checkbox"/> Unterhaltungsautomaten	<input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung an öffentl. Träger	<input type="checkbox"/> Veranstaltungen (Zirkus, Messen, Konzerte)
<input type="checkbox"/>		

Bemerkungen zur Sicherung der Arbeitsstelle:

Auflagen

1. Die Benutzung der Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebräuch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Stadt. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich. Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Stadt.
3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt zu ersetzen.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen gegen die Stadt oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Stadt und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Ziffer 4 Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
5. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
6. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden bzw. unter Vornahme der gebotenen Sicherungsmaßnahmen auf das Mindestmaß zu beschränken; vor allem dürfen vorhandene Verkehrszeichen und Lichtzeichenanlagen nicht verdeckt werden. An Straßenkreuzungen oder -einmündungen ist ausreichende Sichtmöglichkeit zu gewährleisten.
7. Diese Erlaubnis ist stets zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte/Bedienstete bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende, zusätzliche behördliche Anordnungen zur Sicherung des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
8. Der Beginn der Nutzung ist der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
9. Die Nutzung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorfahrten zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.
10. Vor jeder Änderung der Anlage Sondernutzung ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
11. Die Beendigung der Nutzung ist anzuzeigen.
12. Es können jederzeit weitere Auflagen/Hinweise erteilt werden. (siehe Anlage)
13. Zu widerhandlungen werden nach § 8, Ordnungswidrigkeiten o.g. Satzung geahndet.

Festlegungen zur Anbringung von Werbetafeln gem. § 3 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Mittweida

1. Das Anbringen von Werbetafeln ist im sachlichen Geltungsbereich gem. § 1 der o.g. Satzung zulässig außer im Bereich des Marktplatzes, auf der Rochlitzer Straße und Weberstraße.
2. Die Zulässigkeit wird beschränkt auf Betonmasten, Holzmasten und Stahlmasten von älteren Leuchten, wobei zur Befestigung Plastmaterial bzw. isolierter Draht mit mindestens 2 mm Durchmesser zu verwenden ist.
3. An Masten mit Werbeträgern sind ausschließlich diese zu nutzen.
4. Unzulässig ist das Anbringen von Werbetafeln an den historischen Leuchten im Altstadtbereich, an verzinkten und flaschengrün bzw. in Rottönen lackierten Lichtmasten sowie an Verkehrsleiteinrichtungen und an Bäumen.

Weitere Erlaubnisse

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.

Kluge
Fachbereichsleiterin Finanzen

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitt.

Signatur nutzbar

Anlagen: Kostenbescheid Verteiler: Antragsteller
 Zahlschein

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar